



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen
ETH-Rat

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales
CEPF

Consiglio
dei
politecnici
federali
CPF

Cussegl da las
scolas
politecnicas
federalas
CSPF

Board of the
Swiss Federal
Institutes of
Technology
FIT Board

Der Präsident

Le Président

Il Presidente

President

The President

Der Delegierte und
Vizepräsident

Le Délégué et
Viceprésident

Il Delegato e
Vicepresidente

Delegà e
Vicepresidente

The CEO and
Vice-President

WEISUNGEN DES PRÄSIDIUMS DES ETH-RATES ÜBER DAS MELDEWESEN BEI BESONDEREN VORKOMMNISSEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Weisungen sind anwendbar in den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) und den Forschungsanstalten (FA) des ETH-Bereichs.

2. DEFINITION

Unter besonderen Vorkommnissen verstehen die vorliegenden Weisungen gegen Gesetzesvorschriften oder ethische Grundsätze gerichtete Handlungen, welche negative Auswirkungen finanzieller oder politischer Art haben oder sich in der Presse niederschlagen können.

3. MELDEPFLICHT

Die Präsidenten der ETH und Direktoren der FA melden unverzüglich dem Präsidium des ETH-Rates in schriftlicher Form (Beschreibung des Vorfalls sowie der eingeleiteten Massnahmen) die besonderen Vorkommnisse, welche sich in ihren Institutionen ereignet haben.

Die Präsidenten der ETH und Direktoren der FA ordnen die notwendigen Massnahmen an, damit die Meldepflicht sichergestellt ist.

4. VORGEHEN BEI DER INFORMATION AUF STUFE DES ETH-RATES

4.1 Erhält das Präsidium des ETH-Rates die Meldung eines besonderen Vorkommnisses gemäss Ziffer 3, so informiert es unverzüglich den Stabschef des ETH-Rates, den Leiter Kommunikation sowie das Finanzinspektorat des ETH-Rates.



- 4.2 Im Auftrag des Präsidiums des ETH-Rates orientiert der Stabschef des ETH-Rates unverzüglich das Generalsekretariat des Eidg. Departementes des Innern (EDI).
- 4.3 Der Leiter Kommunikation des ETH-Rates stellt die Koordination zwischen den Kommunikationsdiensten der ETH und FA sowie dem Informationsdienst des EDI sicher.
- 4.4 Das Finanzinspektorat informiert die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), wenn die besonderen Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanziellen Bedeutung sind (Art. 15 Finanzkontrollgesetz, FKG - SR 614.0).

13. September 2001

Prof. Dr. F. Waldvogel
Präsident des ETH-Rates

Dr. S. Bieri
Delegierter und Vizepräsident
des ETH-Rates

VERTEILER:

- Präsidenten der ETH,
- Direktoren der FA,
- Stabschef, Leiter Kommunikation und Finanzinspektorat des ETH-Rates,
- Generalsekretariat des EDI, EFK (zur Orientierung)